



## **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe           - Grundsteuer A - 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke                                       - Grundsteuer B - 350 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 360 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mylich  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe                   - Grundsteuer A - 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke   - Grundsteuer B - 350 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 320 v. H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 320 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Nicodemus  
Bürgermeisterin

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 350 v. H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 405 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Birke  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - 310 v. H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wrede  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.